

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nummer 4	Ausgegeben in München am 25. Februar 1970	Jahrgang 1970
----------	--	---------------

Inhalt:	Seite
Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Regensburg	109
Promotionsordnung der Evang.-Theol. Fakultät der Universität München	116
Einführung des Vorschlagswesens im Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	127
Richtlinien für die Sexualerziehung an Berufsschulen	133
Vorläufige Änderung des Abschnitts VII der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSchO) vom 22. Mai 1968 (GVBl. S. 189, KMBI, S. 163) und der Ausführungsbestimmungen (ABRSchO) vom 22. Mai 1968 (KMBI, S. 182) hierzu	137
Neuerschienene Lernmittel	146

Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät der Universität Regensburg beschlossenen, mit KME vom 21. 10. 1969 Nr. I/11—6/84 036 genehmigten, am 31. 10. 1969 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 1. 11. 1969 in Kraft getretenen Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft veröffentlicht.

München, den 14. Januar 1970

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. v. Elmenau

Ministerialdirigent

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Regensburg
vom 1. November 1969**

I. Der Doktorgrad

§ 1 Der Fachbereich verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

II. Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion

§ 2 I Der Bewerber muß

1. die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins oder eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte deutsche oder ausländische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben;
2. ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Kleines Latinum) besitzen. Der Fachbereichsrat kann ausländische Bewerber von diesem Erfordernis befreien.

II Der Bewerber darf nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins den juristischen Doktorgrad erworben haben. Er darf auch nicht zwecks Erwerbs dieses Grades eine Dissertation eingereicht haben, es sei denn, er hat sie vor der Entscheidung über die Annahme zurückgenommen.

§ 3 I Der Bewerber muß eines der folgenden juristischen Examina abgelegt haben:

1. das Referendarexamen oder Assessorexamen in der Bundesrepublik mit mindestens der Note „voll befriedigend“;
2. ein ausländisches juristisches Examen, das einem der vorstehenden Examina nach Art und Ergebnis gleichwertig ist.

II Hat der Bewerber das Examen, dessen Ablegung er als Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. I nachweist, in der Bundesrepublik mit der Note „voll befriedigend“ abgelegt, so ist zusätzliche Voraussetzung für die Promotion, daß der Bewerber eine mindestens mit „gut“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminararbeit angefertigt hat. Will der Bewerber auf Grund eines nicht in Regensburg abgelegten Referendarexamens promovieren, so ist weitere Voraussetzung, daß er die Promotionsbedingungen der Universität erfüllt, an der er zuletzt studiert hat.

III Dient ein ausländisches juristisches Examen als Promotionsvoraussetzung, so muß der Bewerber gute Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache durch besondere Prüfungen nachweisen.

IV Von den in Abs. I und II aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen sind Doktoranden einer anderen Hochschule, die an die Universität Regensburg überwechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem Hochschullehrer als Doktorand angenommen sind, der danach einem Ruf an die Universität Regensburg gefolgt ist.

V Von den in Abs. I aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen kann der Fachbereichsrat befreien, wenn der Bewerber außer einem juristischen Studium, dessen Gang in einer besonderen Ordnung

festgelegt wird, ein nichtjuristisches Studium mit gutem Erfolg abgeschlossen hat und an der Bearbeitung eines auf einem Grenzgebiet liegenden Themas durch ihn ein besonderes wissenschaftliches Interesse besteht.

III. Zulassungsverfahren

§ 4 I Der Bewerber stellt beim Fachbereichssprecher schriftlich den Antrag auf Zulassung.

II Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 2 Abs. I Nr. 1 und 2, des § 3 Abs. I, II und IV durch Zeugnisse bzw. Seminarscheine;
2. eine ehrenwörtliche Versicherung, daß der Bewerber nicht schon an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades i. S. des § 2 Abs. II erfolglos versucht hat.

III Der Fachbereichssprecher prüft die vorgelegten Unterlagen, holt erforderlichenfalls eine Stellungnahme des Fachbereichsrates nach § 3 Abs. V ein und erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. Andernfalls erteilt er einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

IV Auf Grund der Zulassung hat der Bewerber einen Anspruch auf Durchführung des Promotionsverfahrens und Begründung eines Doktorandenverhältnisses. Das Doktorandenverhältnis wird in der Regel nach § 5, in besonderen Fällen in einer anderen, vom Fachbereichsrat zu bestimmenden gleichwertigen Form begründet.

IV. Betreuung des Doktoranden und Anfertigung der Dissertation

§ 5 I Ordentliche, außerordentliche und außerplanmäßige Professoren sowie Universitäts- und Privatdozenten und mit Zustimmung des Fachbereichsrates auch dessen sonstige habilitierte Mitglieder sind berechtigt, einen Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllt und dies durch eine Zulassungsbescheinigung nachweist, als Doktoranden anzunehmen, mit ihm das Thema der Dissertation zu vereinbaren und diese zu betreuen.

II Wer einen Doktoranden angenommen hat, teilt diese Annahme und das mit dem Doktoranden vereinbarte Thema dem Fachbereichssprecher und dem Doktoranden schriftlich mit. Er ist gehalten, zu ihm vorgelegten Entwürfen der Dissertation innerhalb eines halben Jahres Stellung zu nehmen.

III Das Doktorandenverhältnis erlischt, wenn der Bewerber die Dissertation nicht innerhalb von drei Jahren nach der Vereinbarung des Dissertationsthemas vorlegt; diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

IV Das Doktorandenverhältnis erlischt nicht, wenn ein in Abs. I genanntes Mitglied des Fachbereichs, mit dem eine Dissertation vereinbart worden ist, nachträglich dauernd wegfällt. § 4 Abs. IV S. 2 findet Anwendung.

§ 6 I Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Eine Abhandlung, die bereits einer anderen Fakultät

oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden.

II Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen.

V. Einreichung der Dissertation und Nachweis der Promotionsvoraussetzungen

- § 7 I Ist die Dissertation fertiggestellt, so reicht der Bewerber zwei Exemplare beim Fachbereichssprecher ein. Mit der Dissertation sind einzureichen, sofern der Bewerber nicht von der entsprechenden Promotionsvoraussetzung befreit ist:
 1. Eine ehrenwörtliche Versicherung,
 - a) daß der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat,
 - b) daß die Dissertation nicht bereits einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
 - c) daß der Bewerber nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades i. S. des § 2 Abs. II erfolglos versucht hat.
 2. Ein Lebenslauf mit Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und Angaben über den Studiengang.
 3. Die Zulassungsbescheinigung gemäß § 4 Abs. III,
 4. Eine Erklärung, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig ist oder ob er wegen einer solchen Tat eine Freiheitsstrafe verbüßt,
 5. Die Quittung über die Bezahlung der Promotionsgebühr oder den Bescheid über den Erlaß oder die Stundung der Gebühr.
- II Der Fachbereichssprecher kann eine amtliche Beglaubigung oder eine beglaubigte Übersetzung von Unterlagen, die gemäß Abs. I eingereicht werden, verlangen.
- III Sind nicht alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so teilt dies der Fachbereichssprecher dem Bewerber mit; gleichzeitig reicht er die Dissertation zurück. In Zweifelsfällen holt der Fachbereichssprecher die Entscheidung des Fachbereichsrates ein.

VI. Prüfung der Dissertation

- § 8 I Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt der Fachbereichssprecher für die Bewertung der Dissertation zwei zur Annahme von Doktoranden berechnigte Mitglieder des Lehrkörpers des Fachbereichs als Berichterstatter. Einer der Berichterstatter muß ein ordentlicher Professor und Erstmitglied des Fachbereichs sein. Zum ersten Berichterstatter soll das Mitglied des Fachbereichs bestellt werden, das den Bewerber zur Promotion angenommen hat.
- II Hatte ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule den Bewerber während einer Lehrtätigkeit an der Universität

Regensburg zur Promotion angenommen, so kann es mit seinem Einverständnis als Berichterstatter bestellt werden.

- III Emeritierte Professoren und Mitglieder des Lehrkörpers einer anderen Hochschule können mit ihrem Einverständnis als Berichterstatter bestellt werden.
- IV Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied des Lehrkörpers dieses Fachbereichs oder dieser Fakultät mit seinem Einverständnis als zweiter oder weiterer Berichterstatter bestellt werden.
- § 9 I Jeder Berichterstatter fertigt über die Dissertation ein schriftliches Gutachten an und beantragt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Falle schlägt er eine Note vor, die auf „summa cum laude“, „magna cum laude“, „cum laude“ oder „rite“ lauten kann.
- II Das Erstgutachten ist längstens innerhalb von 6 Monaten, das Zweitgutachten längstens innerhalb von 3 Monaten zu erstatten.
- III Die Dissertation und die Gutachten werden eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Lehrkörpers des Fachbereichs ausgelegt.
- IV Beantragen die Berichterstatter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation, so ist sie angenommen oder abgelehnt, es sei denn, ein zur Annahme von Doktoranden berechtigtes Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereichs erhebt innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der in Abs. III genannten Frist Einspruch. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Fachbereichsrat. Er kann dazu einen weiteren Berichterstatter hören.
- V Weichen die Anträge der Berichterstatter auf Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab oder unterscheiden sich ihre Benennungsvorschläge erheblich, so entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung eines weiteren Berichterstatters.
- VI Die Dissertation kann mit der Auflage angenommen werden, daß sie vor der Drucklegung in bestimmter Weise abgeändert oder ergänzt wird.
- VII Der Fachbereichssprecher kann die Dissertation auf Antrag der Berichterstatter zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit zurückgeben, jedoch höchstens zweimal. Die Frist für die erneute Einreichung kann verlängert werden. Wird sie übersritten, so ist die Dissertation abgelehnt. Einigen sich die Berichterstatter über den Antrag auf Rückgabe nicht, so entscheidet der Fachbereichsrat.
- VIII Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt der Fachbereichssprecher dies dem Doktoranden schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.
- § 10 I Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Fachbereichssprecher einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Gleichzeitig bestellt er drei Mitglieder des Lehrkörpers der Universität als Prüfer (Prüfungsausschuß). Mit Ausnahme des ersten Berichterstatters können Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht Mit-

glieder des Fachbereichs sind, nur mit Zustimmung des Fachbereichsrates zum Prüfer bestellt werden. Der erste Berichterstatter soll dem Prüfungsausschuß angehören.

- II Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Fachbereichssprecher, falls er selbst dem Prüfungsausschuß angehört, sonst ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.
 - III Der Bewerber ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. In der Ladung ist ihm die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.
- § 11 I Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen.
- II Prüfungsgebiete sind:
- 1) das Bürgerliche Recht und das Erkenntnisverfahren des Zivilprozeßrechts,
 - 2) das Strafrecht und die rechtsstaatlichen Grundlagen des Strafverfahrens,
 - 3) das Öffentliche Recht, und zwar Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Kommunalrechts, des Rechts der Subventionen sowie des verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- III Gegenstand der mündlichen Prüfung können auch das Gebiet der Dissertation sowie die geschichtlichen, rechtstheoretischen und methodologischen Bezüge der in Abs. II genannten Rechtsgebiete sein.
- § 12 I In einer mündlichen Prüfung sollen höchstens fünf Bewerber geprüft werden. Die Prüfungszeit beträgt je Bewerber wenigstens eine halbe Stunde, höchstens eine Stunde. Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein.
- II Bei der mündlichen Prüfung können Doktoranden der Rechtswissenschaft, Rechtsreferendare und die zum Ersten juristischen Staatsexamen zugelassenen Studierenden zuhören.
- III Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gelten die in § 9 Abs. I bezeichneten Noten. Eine ungenügende Leistung wird mit der Note „insuffizienter“ bewertet.
- IV Sind zwei der drei zu erteilenden Noten „insuffizienter“ oder erscheint der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, so ist sie nicht bestanden. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfungsausschuß die Wiederholung zuläßt.
- V Über die Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind Aufzeichnungen zu den Akten zu machen.
- VI Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Promotion jeweils nach dem arithmetischen Mittel fest. Bei dieser Berechnung zählen die Noten „summa cum laude“ = 1, „magna cum laude“ = 2, „cum laude“ = 3, „rite“ = 4, „insuffizienter“ = 5. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird einfach gewertet. Weichen die beiden Gutachten zur Dissertation in der Note voneinander ab, so wird jede Note einfach berücksichtigt; stimmt die Note der Dissertation in beiden Gutachten über-

ein oder ist sie nach § 9 Abs. V festgesetzt, so wird sie zweifach gewertet.

- VII Das Ergebnis der Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Gegenwart der anderen Prüfer im Anschluß an die mündliche Prüfung unter Begründung der Einzelergebnisse verkündet. Die Verkündung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

VIII. Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- § 13 I Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber binnen eines Jahres 150 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation kostenfrei beim Fachbereich einzureichen. Erscheint die Arbeit in einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer Zeitschrift, so genügt die Einreichung von 50 Exemplaren. Der Fachbereichssprecher kann aus besonderen Gründen die Zahl der einzureichenden Exemplare herabsetzen und die Frist für die Einreichung der Pflichtexemplare verlängern. Will der Bewerber eine gekürzte Fassung einreichen, so bedarf dies der Zustimmung des Fachbereichsrates.
- II Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Berichterstatter vorgelegen hatte, geändert, so darf sie nur mit Zustimmung des Fachbereichssprechers und im Einvernehmen mit dem ersten Berichterstatter gedruckt werden.
 - III Die äußere Form des Titelblattes der Dissertation wird vom Fachbereichsrat einheitlich festgelegt. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Berichterstatter und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.
 - IV Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
 - V Das Exemplar der Dissertation, das den Berichterstatter vorgelegen hatte und deren Bemerkungen trägt, verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

IX. Vollziehung der Promotion

- § 14 I Hat der Bewerber die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Fachbereichssprecher die Promotionsurkunde aus.
- II In der Promotionsurkunde sind der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion anzugeben. Sie trägt als Datum den Tag der mündlichen Prüfung.
 - III Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Der Fachbereichsrat kann jedoch in Ausnahmefällen dem Bewerber gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen.
 - IV § 16 Abs. I gilt entsprechend.

X. Promotionsgebühr

- § 15 I Die Promotionsgebühr beträgt DM 200,—, bei Wiederholung der mündlichen Prüfung zusätzlich DM 100,—. Sie wird mit Einreichung der Dissertation (§ 7 Abs. I Nr. 5) fällig und ist bei der Hochschulkasse einzubezahlen; bei Ablehnung der Dissertation (vgl. § 8 Abs. I) kann die Hälfte der Gebühr erstattet werden.

- II Der Erlaß und die Stundung von Promotionsgebühren richten sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.

XI. Einstellung des Promotionsverfahrens

- § 16 I Während eines Ermittlungsverfahrens, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer der in § 7 Abs. I Nr. 4 genannten Straftaten wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt.
- II Der Fachbereichsrat kann das Promotionsverfahren vor der Aushängung der Promotionsurkunde endgültig einstellen, wenn sich zeigt, daß die in §§ 2 und 3 genannten Zulassungs- und die in § 7 genannten Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder daß der Bewerber bei Prüfungsleistungen eine Täuschung verübt hat.

XII. Entziehung des Doktorgrades

- § 17 Die Entziehung des Doktorgrades ist in dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGL. I S. 985) und in der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 21. 7. 1939 (RGL. I S. 1326) geregelt.

XIII. Übergangsregelung

- § 18 Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 sind Bewerber befreit, die vor dem Inkrafttreten der Promotionsordnung von einem Mitglied des Fachbereichs mit Zustimmung des Fachbereichsrats als Doktoranden angenommen worden sind.

XIV. Inkrafttreten

- § 19 Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Promotionsordnung wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft vorgeschlagen, vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen, mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. 10. 1969 Nr. I/11 — 6/84 036 genehmigt und am 31. 10. 1969 durch Aushang am Schwarzen Brett der Universität Regensburg bekanntgemacht. Sie tritt gemäß § 19 am 1. 11. 1969 in Kraft.

Promotionsordnung der Evang.-Theol. Fakultät der Universität München

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Evang.-Theol. Fakultät der Universität München am 13. 6. 1968 und 17. 10. 1969 beschlossenen, mit KME vom 2. 7. 1969 Nr. I/11-6/54 858 genehmigten, am 13. 11. 1969 ausgefertigten und am 14. 11. 1969 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 15. 11. 1969 in Kraft getretenen Promotionsordnung der Evang.-Theol. Fakultät der Universität München veröffentlicht.

München, den 15. Januar 1970

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. A. Dr. v. Elmenau
Ministerialdirigent